

**Übernahme des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte
an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen
Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA)**

5. November 2014

Bistums-KODA Speyer

(OVB 2014, S. 241-253)

**Art. 1
Grundsatz**

- (1) Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TV-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 4 vom 6. März 2013 wird mit Wirkung zum 1. Dezember 2014 in das kirchliche Arbeitsvertragsrecht übernommen, soweit die Bistums-KODA keine abweichenden Beschlüsse fasst. Falls Tarifänderungen vor dem 1. März 2015 in Kraft treten, gelten sie für das Vinzentius-Krankenhaus Landau erst ab dem 1. März 2015.
- (2) Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 6. März 2013 findet nur insoweit Anwendung, dass die entgeltlichen Werte in § 9 TVÜ-Ärzte/VKA - Kinderbezogene Entgeltbestandteile - dem kirchlichen Arbeitsvertragsrecht zugrunde gelegt werden.
- (3) Veränderungen im Bereich des TV-Ärzte/VKA werden zum jeweiligen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Bestandteil des kirchlichen Arbeitsvertragsrechts, soweit die Bistums-KODA nichts anderes beschließt.
- (4) Bei allen Regelungen im TV-Ärzte/VKA und in den Änderungstarifverträgen einschließlich der jeweiligen Protokollerklärungen, die sich auf das Datum der Einführung des Tarifvertrags im öffentlichen Dienst zum 01.08.2006 beziehen, gelten aufgrund des Beschlusses der Bistums-KODA Speyer vom 20. September 2011 folgende In-Kraft-Setzungs-Zeitpunkte:
 1. Umsetzung im Vinzentius-Krankenhaus Landau zum 01. Oktober 2011
 2. Umsetzung im St. Marien- und St. Annastiftskrankenhaus Ludwigshafen zum 01. April 2012

Art. 2

Besondere Bestimmungen für die kirchliche Geltung des TV-Ärzte/VKA

§ 2a

Loyalitätsobliegenheiten

Für das Arbeitsverhältnis gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (Grundordnung) des Bistums Speyer in der jeweils geltenden Fassung. Der Ärztin/ dem Arzt ist mit dem Arbeitsvertrag die Grundordnung auszuhändigen.

§ 19

Stufen der Entgelttabelle

Protokollerklärung zu Absatz 1

In den Entgeltgruppen III und IV sind für die Stufenlaufzeit nur die seit dem In-Kraft-Treten des TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer bei demselben Arbeitgeber in der jeweiligen Entgeltgruppe zurückgelegten Zeiten oberärztlicher Tätigkeit bzw. in der Tätigkeit als leitender Oberarzt zu berücksichtigen.

§ 23

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) Werden Ärztinnen und Ärzte durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass sie ein Verschulden trifft, erhalten sie bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 22. Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung in Folge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge und Rehabilitation im Sinne von § 9 EFZG.

Protokollerklärung zu Absatz 1 Satz 1:

Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

- (2) Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Absatz 1 erhalten die Ärztinnen und Ärzte für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, einen Krankengeldzuschuss. Er wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt gezahlt. Besteht gemäß Absatz 3 ein Anspruch auf Krankengeldzuschuss über die 26. Woche hinaus, wird dieser ab der 27. Woche in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt gezahlt. Nettoentgelt ist das um die

gesetzlichen Abzüge verminderter Entgelt im Sinne des § 22; bei freiwillig Krankenversicherten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberzuschuss zu berücksichtigen. Für Ärztinnen und Ärzte, die wegen Übersteigens der Jahresarbeitsentgeltgrenze nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, ist bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses der Krankengeldhöchstsatz, der bei Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zusteht, zugrunde zu legen.

- (3) Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 35 Abs. 3) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. Für die Berechnung des Krankengeldzuschusses ist der unmittelbare Wechsel von einem Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche zu einem anderen Dienstgeber im Bereich der katholischen Kirche unschädlich.
- (4) Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 EFZG bleibt unberührt. Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärztinnen und Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, einem berufsständischen Versorgungswerk der Ärzte/Zahnärzte, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenen-versorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärztinnen und Ärzte finanziert ist. Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärztinnen und Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzählten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, die/der Ärztinnen und Ärzte hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.
- (5) Im Falle von Schwangerschaftsabbruch und Sterilisation besteht kein Anspruch auf Entgelt im Krankheitsfall/Krankengeldzuschuss.

§ 24

Besondere Zahlungen

- (1) Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung haben Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis voraussichtlich mindestens sechs Monate dauert, einen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen. Für vollbeschäftigte

Ärztinnen und Ärzte beträgt die vermögenswirksame Leistung für jeden vollen Kalendermonat 6,65 Euro. Der Anspruch entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem die Ärztin/der Arzt dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben schriftlich mitteilt, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres; die Fälligkeit tritt nicht vor acht Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Dienstgeber ein. Die vermögens-wirksame Leistung wird nur für Kalendermonate gewährt, für die den Ärztinnen und Ärzten Tabellenentgelt, Entgeltfortzahlung oder Krankengeldzuschuss zusteht. Für Zeiten, für die Krankengeldzuschuss zusteht, ist die vermögenswirksame Leistung Teil des Krankengeldzuschusses. Die vermögenswirksame Leistung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

- (2) Ärztinnen und Ärzte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit (§ 35 Abs. 3)
 - a) von 25 Jahren in Höhe von 600 Euro,
 - b) von 40 Jahren in Höhe von 1000 Euro,
 - c) von 50 Jahren in Höhe von 1.200 Euro.Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe.
- (3) Beim Tod von Ärztinnen und Ärzten, deren Arbeitsverhältnis nicht geruht hat, wird der Ehegattin/dem Ehegatten oder dem Kind oder den Kindern ein Sterbegeld gewährt. Als Sterbegeld wird für die restlichen Tage des Sterbemonats und – in einer Summe – für zwei weitere Monate das Tabellenentgelt der/des Verstorbenen gezahlt. Die Zahlung des Sterbegeldes an einen der Berechtigten bringt den Anspruch der Übrigen gegenüber dem Arbeitgeber zum Erlöschen; die Zahlung auf das Gehaltskonto hat befreidende Wirkung. Betrieblich können eigene Regelungen getroffen werden.
- (4) Die Erstattung von Reise- und ggf. Umzugskosten richtet sich nach den beim Dienstgeber geltenden Grundsätzen.

§ 26

Betriebliche Altersversorgung

Die Betriebliche Altersversorgung richtet sich nach dem jeweils geltenden Beschluss der Bistums-KODA Speyer zu § 25 TVöD-VKA KODA-Fassung.

§ 30

Arbeitsbefreiung

- (1) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärztinnen und Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden, gelten nur die folgenden Anlässe:

- | | | |
|---|--|--|
| a) | Niederkunft der Ehefrau | ein Arbeitstag, |
| b) | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils | zwei Arbeitstage, |
| c) | Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund an einen anderen Ort | ein Arbeitstag, |
| d) | 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum | ein Arbeitstag, |
| e) | schwere Erkrankung | |
| | aa) einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, | ein Arbeitstag im Kalenderjahr, |
| | bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr, |
| | cc) einer Betreuungsperson, wenn Ärztinnen und Ärzte deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, | bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr. |
| <p>Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und die Ärztin/der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa und bb die Notwendigkeit der Anwesenheit der/des Beschäftigten zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> | | |
| f) | Ärztliche Behandlung von Ärztinnen und Ärzten, wenn diese während der Arbeitszeit erfolgen muss, | erforderliche nachgewiesene Abwesenheitszeit einschließlich erforderlicher Wegezeiten, |
| g) | kirchlich anerkannte Eheschließung von Ärztinnen und Ärzten, | ein Arbeitstag, |
| h) | kirchlich anerkannte Eheschließung eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, | ein Arbeitstag, |
| i) | Taufe, Erstkommunionfeier, Firmung oder Konfirmation eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, sofern dieses Ereignis nicht auf einen arbeitsfreien Tag fällt, | ein Arbeitstag, |
| j) | Teilnahme am Dankgottesdienst zur Erstkommunionfeier eines Kindes von Ärztinnen und Ärzten, sofern dieses Ereignis nicht auf einen arbeitsfreien Tag fällt, | ein halber Arbeitstag, |
| k) | silberne Hochzeit von Ärztinnen und Ärzten, | ein Arbeitstag, |
| l) | Tod der Großeltern, Geschwister oder Schwiegereltern, die im Haushalt von Ärztinnen und Ärzten leben, | ein Arbeitstag, |

- m) für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit bei Teilnahme an der Beisetzung von Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

Niederschriftserklärung zu § 30 Abs. 1 Buchst. f:

Die ärztliche Behandlung erfasst auch die ärztliche Untersuchung und die ärztlich verordnete Behandlung.

- (2) Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht, soweit die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können, besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach § 22 nur insoweit, als Ärztinnen und Ärzte nicht Ansprüche auf Ersatz des Entgelts geltend machen können.

Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. Die Ärztinnen und Ärzten haben den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.

- (3) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 bis zu drei Arbeitstagen gewähren. In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

Protokollerklärung zu Absatz 3 Satz 2:

Zu den „begründeten Fällen“ können auch solche Anlässe gehören, für die nach Absatz 1 kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung besteht (z. B. Umzug aus persönlichen Gründen).

- (4) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann den Mitgliedern Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (5) ¹Zur Teilnahme an Exerzitien, Einkehr- oder Besinnungstagen kann Ärztinnen und Ärzten Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden, sofern die dienstlichen Verhältnisse es gestatten. ²Bei Lehrkräften ist die Teilnahme lediglich in der ununterrichtsfreien Zeit möglich.

- (6) Als anerkannte Veranstaltungen der Bildungsfreistellung im Sinne des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes über die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Weiterbildung (Bildungsfreistellungsgesetz - BFG -) vom 30. März 1993 gelten auch religiöse Bildungsveranstaltungen.
- (7) ¹Auf Antrag erfolgt eine Freistellung von bis zu acht Arbeitstagen jährlich unter Fortzahlung des Entgelts nach § 22 für Tätigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1 lit. a des Landesgesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit vom 5. Oktober 2001, sofern die Maßnahme der Jugendarbeit durch die katholische Kirche oder eine ihrer Einrichtungen durchgeführt wird und keine dienstlichen Belange entgegenstehen. ²Bei einer Dauer der Maßnahme von bis zu sieben Arbeitstagen wird eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die ersten vier Arbeitstage gewährt. ³Bei einer längeren Dauer der Maßnahme erfolgt eine Freistellung nach Maßgabe von Satz 1 für die Hälfte der Arbeitstage, die für die Maßnahme insgesamt einzusetzen sind.

§ 35

Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- (1) Bis zum Ende des sechsten Monats seit Beginn des Arbeitsverhältnisses beträgt die Kündigungsfrist zwei Wochen zum Monatsschluss. ²Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist bei einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) bis zu einem Jahrein Monat zum Monatsschluss,
- von mehr als einem Jahr 6 Wochen,
- von mindestens 5 Jahren 3 Monate,
- von mindestens 8 Jahren 4 Monate,
- von mindestens 10 Jahren 5 Monate,
- von mindestens 12 Jahren 6 Monate
- zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
- (2) Arbeitsverhältnisse von Ärztinnen und Ärzten, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden, können nach einer Beschäftigungszeit (Absatz 3 Satz 1 und 2) von mehr als 15 Jahren durch den Dienstgeber nur aus einem wichtigen Grund gekündigt werden. Soweit Ärztinnen und Ärzte nach den bis zum Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung geltenden Regelungen (Art. 1 Abs. 4) unkündbar waren, verbleibt es dabei.
- (3) Beschäftigungszeit ist die bei demselben Dienstgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen ist. Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 29, es sei denn, der Dienstgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt. Wechseln Ärztinnen und Ärzte

zwischen Dienstgebern, die vom Geltungsbereich dieser Regelung erfasst werden, werden die Zeiten bei dem anderen Dienstgeber als Beschäftigungszeit anerkannt. Satz 3 gilt entsprechend bei einem Wechsel von einem anderen kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstgeber.

Art. 3 **Überleitungs- und Besitzstandregelung**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern in den TV-Ärzte/VKA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Ärzte/VKA) vom 17. August 2006 findet keine Anwendung.

Als Überleitungs- und Besitzstandsregelungen werden folgende Regelungen festgeschrieben:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Diese Übergangs- und Besitzstandsregelung gilt für alle Ärztinnen und Ärzte, die am Tag vor dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis gestanden haben, das am Tag dieses Zeitpunktes im Geltungsbereich der Bistums-Koda Speyer fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (2) Ein Dienstverhältnis besteht auch ununterbrochen fort bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages. Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 **Zuordnung zu den Entgeltgruppen**

Für die Überleitung werden Ärztinnen und Ärzte, die am Tag vor dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt

- a) als Assistenzärztinnen und Assistenzärzte der **Entgeltgruppe I** gem. § 12.1 Abs. 1 a) TVÖD-K zugeordnet waren, der **Entgeltgruppe I** gem. § 16 a) TV-Ärzte/Bistums-Koda
- b) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** gem. § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren, der **Entgeltgruppe II** gem. § 16 b) TV-Ärzte/Bistums-Koda
- c) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren und eine Zulage gem. § 12.1 Abs. 4 TVÖD-K erhielten, der **Entgeltgruppe III** gem. § 16 c) TV-Ärzte/Bistums-Koda

- d) als Fachärztinnen und Fachärzte der **Entgeltgruppe II** § 12.1 Abs. 1 b) TVÖD-K zugeordnet waren und eine Zulage gem. § 12.1 Abs. 3 TVÖD-K erhielten, der **Entgeltgruppe IV** gem. § 16 d) TV-Ärzte/Bistums-Koda

zugeordnet.

Protokollerklärung zu c) und d):

Es besteht Einvernehmen, dass sich die Eingruppierung von Ärztinnen und Ärzten, die nach dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt eingestellt werden, ausschließlich nach § 16 TV-Ärzte/Bistums-Koda beurteilt. Aus der Überleitungsregelung gem. c) und d) ergibt sich somit kein Präjudiz für die Eingruppierung dieser Ärztinnen und Ärzte.

§ 3

Stufenzuordnung

Ärztinnen und Ärzte werden gemäß § 19 TV-Ärzte/Bistums-Koda einer Stufe ihrer Entgeltgruppe zugeordnet.

Protokollerklärung:

Die Stufenzuordnung von Oberärzten der EG III und EG IV, beginnt mit dem in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunkt für Arbeitsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte (TV-Ärzte/Bistums-KODA Speyer). Somit beginnt die Stufenlaufzeit mit In-Kraft-Treten dieser Regelungen. Dienstgeber und Dienstnehmer können einzelvertraglich abweichende Regelungen hiervon treffen.

§ 4

Vergleichsentgelt

Zur Überleitung in den TV-Ärzte/Bistums-Koda wird aufgrund der bisherigen Vergütung eine Vergleichsvergütung gebildet. Die Vergleichsvergütung ergibt sich aus der bisher zustehenden Monatsvergütung (Tabellenentgelt) zuzüglich bisher bestehender Besitzstandszulagen aus der Überleitung vom BAT in den TVöD (individuelle Zwischen- oder Endstufen) und weiterer regelmäßiger gewährter Zulagen.

Nicht zum Vergleichsentgelt zählt die bisher gewährte Besitzstandszulage für Kinder.

- a) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) geringer ist als das ihnen am Tag des in Art. 1 Abs. 4 genannten Zeitpunktes zustehende Entgelt nach Zuordnung gemäß § 3 und 4 dieser Überleitungsregelung in Verbindung mit § 16 und 19 TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer, werden direkt nach den genannten Regelungen eingruppiert (Direkteingruppierung).

- b) Ärztinnen und Ärzte, deren bisherige Vergütung (Vergleichsvergütung) das ihnen am Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung zustehende Entgelt übersteigt, werden zunächst nach den genannten Regelungen eingruppiert und erhalten für den sich ergebenden Differenzbetrag zwischen neuer Eingruppierung und bisherigem Vergleichsentgelt eine Besitzstandszulage.

Protokollerklärung:

- a. Nicht als weitere regelmäßige gewährte Zulagen im obigen Sinne anzusehen sind z.B. aufgrund individueller dienstvertraglicher Regelung gewährte widerrufliche Zulagen. Diese sind nicht Bestandteil der Vergleichsvergütung. Diese Zulagen bleiben durch die Überleitung unberührt.
- b. Zulagen, die Ärztinnen und Ärzten aufgrund individueller dienstvertraglicher Regelung zum Ausgleich von Vergütungsdifferenzen zwischen dem TVöD und dem TV-Ärzte/VKA gewährt wurden, werden infolge der Überleitung aufgezehrt. Dies gilt auch für sonstige Vergütungsbestandteile, wie z.B. die Vorweggewährung von Entgeltstufensteigerungen, die ausschließlich zum Ausgleich von Vergütungsdifferenzen zwischen dem TVöD und einem anderen Tarifwerk gewährt wurden.

Diese Besitzstandszulage nimmt nicht an Tarifsteigerungen teil und wird durch Stufensteigerungen und Höhergruppierungen aufgezehrt. Die Besitzstandszulage ist eine statische und aufzehrbarer Zulage, die spätestens nach 10 Jahren nach dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Regelung entfällt.

Bei teilzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage einer/ s vergleichbaren vollzeitbeschäftigte Ärztin/Arztes bestimmt. Die Ermittlung eines Anspruchs auf Besitzstandszulage bzw. Eingruppierung erfolgt somit auf Basis einer/ s vergleichbaren vollzeitbeschäftigte Ärztin/Arztes. Erst danach erfolgt die zeitratierliche Kürzung.

Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für alle Tage im Monat des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten.

§ 5

Höher-/Herabgruppierung, Stufensteigerung

Werden Ärztinnen und Ärzte, die eine Besitzstandszulage nach § 5 erhalten, höhergruppiert, wird geprüft, ob das sich nach erfolgter Höhergruppierung ergebende Entgelt das bisherige Entgelt einschließlich der Besitzstandszulage überschreitet. In diesem Fall entfällt die Besitzstandszulage. Falls das bisherige Entgelt einschließlich der Besitzstandszulage das

zukünftige Entgelt nicht übersteigt, vermindert sich die Besitzstandszulage um den Höhergruppierungsgewinn, d.h. die Besitzstandszulage wird in entsprechender Höhe aufgezehrt.

Die vorstehenden Regelungen gelten bei Stufensteigerungen entsprechend.

Werden Ärztinnen und Ärzte, die nach dem Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung eine Besitzstandszulage erhalten herabgruppiert, werden sie nach den Regelungen gemäß § 16 und § 19 TV-Ärzte/Bistums-KODA-Speyer der neuen Entgeltgruppe und Stufe zugeordnet. Die Besitzstandszulage reduziert sich entsprechend dem Verhältnis der Rückgruppierung.

§ 6

Abrechnung der Arbeitsleistungen

Die bis zum Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung erbrachten Arbeitsleistungen sind nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen abzurechnen.

§ 7

Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) Die für kinderbezogene Entgeltbestandteile gewährte Besitzstandszulage, die seit Überleitung vom BAT in den TVöD fortgezahlt wird, wird weiterhin gewährt sofern und solange sie für diese Kinder Kindergeld erhalten. Die Besitzstandszulage lebt nach einem Wegfall der Kindergeldberechtigung bzw. einer schädlichen Unterbrechung der Kindergeldzahlung nicht wieder auf. Die Besitzstandszulage beträgt ab 01. Januar 2014 106,48 Euro, monatlich je Kind. Teilzeitbeschäftigte erhalten die kinderbezogene Besitzstandszulage entsprechend zeiträumerlich ihrer Arbeitszeit.
- (2) Die Höhe der Besitzstandszulage richtet sich ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Tarifautomatik nach § 9 TVÜ-Ärzte/VKA - Kinderbezogene Entgeltbestandteile.

§ 8

Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem Tag des jeweiligen In-Kraft-Tretens dieser Regelung von dem Dienstgeber anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 35 Abs. 3 TV-Ärzte/Bistums-Koda berücksichtigt.

Art. 4

Regelungen zur Existenz- und Beschäftigungssicherung in den Krankenhäusern

Für die Arbeitsverhältnisse mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden folgende Regelungen beschlossen:

- (1) Zur Vermeidung bzw. Beseitigung wirtschaftlicher Probleme eines Krankenhauses, zu dessen Existenzsicherung oder zur Vermeidung eines Personalabbaus können für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dem einzelnen Krankenhaus durch einen Beschluss der Bistums-KODA befristet Abweichungen von den für die jeweiligen Arbeitsverhältnisse geltenden Regelungen beschlossen werden.
- (2) Dies gilt nicht für Chefärztinnen und Chefärzte und sonstige leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich vereinbart worden sind oder werden. Mit Chefärztinnen und Chefärzten und sonstigen leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen jedoch im Falle eines Beschlusses der Bistums-Koda gemäß Abs. 1 individuelle Vereinbarungen getroffen werden, nach denen sich diese Personen in prozentual gleicher Weise wie die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an einer Maßnahme im Sinne des Abs. 1 beteiligen.